

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

am heutigen 29.10.2012 hat die beim Bundeskriminalamt angesiedelte FIU (Financial Intelligence Unit) Deutschland ihren Jahresbericht 2011 in einer gemeinsamen Pressekonferenz vorgestellt. Den informativen Bericht können Sie über diesen [Link](#) herunterladen. Wie schon aus den Vorjahren her gewohnt, ist der Jahresbericht informativ und liefert gutes Zahlenmaterial hinsichtlich der Verdachtsanzeigen aus dem Jahr 2011 im Vergleich zu den Vorjahren. Der Anstieg der Verdachtsanzeigen (in 2011 gab es noch keine Verdachtsmeldungen) auf nunmehr 12.868 hält sich beinahe im Rahmen des Üblichen, wobei anzumerken ist, dass knapp 4.000 dieser Verdachtsanzeigen auf die anscheinend unsterbliche Spezies "Finanzagenten" entfallen. Auch wenn lobend erwähnt wird, dass die Anzahl der Verdachtsanzeigen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, so darf man davon ausgehen, dass hinter vorgehaltener Hand die Anzahl der Verdachtsanzeigen eher als enttäuschend angesehen wird.

Aus diesem Grund wurde mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention und der Abschwächung des Begriffs "Verdachtsanzeige" in eine "Verdachtsmeldung" versucht, noch mehr Verpflichtete zur Abgabe einer solchen Meldung zu bewegen. Dazu ist wohl auch der (untaugliche) Versuch des Gesetzgebers zu werten, eine Verdachtsmeldung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG dann zu erstatten, wenn zwar kein eigentlicher Geldwäscheverdacht vorliegt, hingegen aber der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht nach § 4 Absatz 6 GwG nicht nachkommt. In den meisten Fällen wird das keinen Geldwäschehintergrund haben, so dass hier nur unnütz Verdachtsmeldungen erstattet werden, die aber weder den Strafverfolgungsbehörden helfen werden, noch dazu dienen, Straftaten aufzuklären. Die DK hatte zuletzt in der Ergänzung ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise vom 22.08.2012 darauf hingewiesen, dass es hier ein Ermessen gibt und von den Verpflichteten auch ausgeübt werden kann.

In dem Zusammenhang ist es mir wichtig, auf eine bestehende gesetzliche Lücke hinzuweisen: § 13, der eine Haftungsfreistellung für die Erstattung von Verdachtsmeldungen vorsieht, bezieht diese Freistellung ausdrücklich nur auf Verdachtsmeldungen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1. Keine Freistellung ist hingegen für die Fälle des § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG vorgesehen, also genau die Fälle einer Meldepflicht wegen einer Nichtoffenlegung des wirtschaftlich Berechtigten. Das bedeutet man läuft Gefahr bei einer Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG ohne den Schutz des § 13 GwG auskommen zu müssen. Aus diesem Grund dürfte es sinnvoll sein, dass Ermessen hinsichtlich der Erstattung einer Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG sehr weit auszulegen, um im Zweifel eher keine Verdachtsmeldung zu erstatten.

Sollte dennoch jemand befürchten, dass ihm ein Bußgeld wegen einer Nichterstattung einer Verdachtsmeldung droht, so hat auch hier der Gesetzgeber "vorgesorgt": Ein Bußgeld gibt es nur in den Fällen, in denen eine Verdachtsmeldung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 GwG nicht erstattet wurde; hingegen ist **kein** Bußgeld für den Fall vorgesehen, dass wegen der Nichtoffenlegung eines wirtschaftlich Berechtigten keine Verdachtsmeldung im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG erstattet wurde. Soweit bei einer entsprechenden Ermessensausübung festgestellt wird, dass kein gravierender Fall einer Nichtoffenlegung vorliegt, kann damit getrost auf die Erstattung einer Verdachtsmeldung verzichtet werden.

Nach diesem kleinen Exkurs verbleibt mir nur, Ihnen nun eine schöne Arbeitswoche zu wünschen, die bei manchen von uns - wie auch mir - durch den Feiertag etwas versüßt wird.

Ihr

Achim Diergarten

Anwaltskanzlei

Anna-vom-Hof-Str. 9

87600 Kaufbeuren

Telefon: 08341-7158614

Telefax: 08341-9080531

mail@anti-geldwaesche.de

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, so können Sie mir [hier](#) eine entsprechende Mitteilung zukommen

